

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg

über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

Das Land Berlin
und
das Land Brandenburg

schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, den nach Bundes- und jeweiliges Landesrecht leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im jeweils anderen Land zu erleichtern, insbesondere

1. bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil,
2. wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern oder
3. bei einem Umzug in das jeweils andere Bundesland.

(2) Die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden in Branden-

burg durch die Gemeinde oder das Amt und in Berlin durch den Bezirk (Jugendamt) wahrgenommen.

Artikel 2

Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung von Plätzen in integrativen Tageseinrichtungen, mit denen zugleich eine zusätzliche Förderung von Kindern (insbesondere nach §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz) sichergestellt wird. Die gegenseitige Nutzung von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 3

(1) Die Regelungen dieses Artikels gelten für die laufenden Betreuungsverträge, die am 31. Dezember 2000 für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland bestanden (Bestandsverträge), längstens bis zum Ablauf der im jeweiligen Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit.

(2) Eine Kündigung von Bestandsverträgen oder eine Beendigung der Finanzierung von Plätzen wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im jeweils anderen Bundesland ist seitens des Leistungsverpflichteten ausgeschlossen. Vertragsänderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges sind für die Bestandsverträge unbeachtlich, ebenso wie ein Umzug innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Das Land Brandenburg leistet an das Land Berlin eine Ausgleichzahlung für die Anzahl von Brandenburger Kindern, die gemäß Absatz 1 über die Zahl der in Brandenburg betreuten Berliner Kinder hinausgeht. Die Ausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 01. März des jeweiligen Jahres. Die Ausgleichszahlung beträgt im Jahr 2002 730.000 €, im Jahr 2003 550.000 €, im Jahr 2004 320.000 € und im Jahr 2005 200.000 €. Mit der Zahlung für das Jahr 2005 ist auch der Ausgleich für die Jahre 2006 und 2007 abgegolten.

Artikel 4

(1) Die Regelungen der Artikel 4 bis 7 gelten für Betreuungsverträge,

1. die nach dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden (Neuverträge), wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im jeweils anderen Bundesland liegt, oder
2. für bestehende Betreuungsverträge, soweit sich durch Umzug in das jeweils andere Bundesland eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

(2) Voraussetzung ist jeweils, dass der den Betreuungsvertrag schließende Träger der Einrichtung mit öffentlichen Mitteln nach den Regelungen finanziert wird, die in dem Land gelten, in dem die Einrichtung liegt.

Artikel 5

(1) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland haben, erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtungen und

wenn die jeweils geltenden Leistungsverpflichtungen erfüllt sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme und Betreuung setzen voraus, dass zuvor der Leistungsanspruch durch den Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geprüft und beschieden und auf dieser Grundlage eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben worden ist. Vor der Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins gemäß Artikel 2 ist der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen. In die Betreuungsverträge ist aufzunehmen, dass mit einer Beendigung der Kostenübernahme die Betreuungsverpflichtung endet.

Artikel 6

Die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) werden vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben.

Artikel 7

(1) Für die Betreuung ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten, soweit nicht einvernehmlich zwischen dem Jugendamt und der Gemeinde oder dem Amt in anderer Weise ein Ausgleich hergestellt wird.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Betreuung im Land Berlin

erhalten, entspricht der jeweils garantierten Erstattungsquote für Berliner Einrichtungen der Tagesbetreuung im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe zuzüglich der Quote der Elternbeiträge (Beitragsquote).

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Betreuung im Land Brandenburg erhalten wollen, stimmen die aufnehmende Gemeinde oder das Amt und das abgebende Jugendamt miteinander ab. Die Ausgleichszahlung enthält alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen, einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Das Land Berlin, vertreten durch das jeweils zuständige Jugendamt des Bezirks, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die der aufnehmenden Gemeinde tatsächlich entstehen, jedoch nur bis zur Höhe der entstehenden Kostensätze des Landes Berlin.

(4) Die Ausgleichszahlungen sind vom jeweils zuständigen Jugendamt oder der zuständigen Gemeinde oder dem Amt zu leisten. Die Ausgleichszahlungen für einen zusätzlichen Förderbedarf im Rahmen der Betreuung nach Artikel 2 werden durch den zuständigen Sozialleistungsträger getragen.

(5) Näheres zur Durchführung dieses Vertrages stimmen die zuständigen obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg untereinander ab und machen das Ergebnis den Leistungsverpflichteten in ihrem

Land in geeigneter Weise bekannt. Dies betrifft insbesondere die Verfahrensweise zur Anmeldung und zur Ausgleichszahlung.

Artikel 8

(1) Jedes Land kann diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt, wenn die Kündigung dem anderen Land zugegangen ist.

(2) Eine Kündigung bestehender Betreuungsverträge wegen der Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Artikel 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, frühestens zum 01. Januar 2002, in Kraft. Artikel 3 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch den
Senator für Schule, Jugend und Sport

Klaus Böger

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch den
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Entsprechend Artikel 7 Abs. 5 des Staatsvertrages haben der Senat für Bildung, Jugend und Sport des Landes Berlin und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Verfahrenshinweise zur Umsetzung des Staatsvertrages abgestimmt. Diese Verfahrenshinweise beinhalten für Brandenburger Gemeinden keine rechtlichen Verpflichtungen. Das Land Berlin hat jedoch die Verfahrenshinweise für die Berliner Bezirke als verbindlich erklärt, so dass diese gegenüber Brandenburger Gemeinden auf der Einhaltung des dort vorgeschlagenen Verfahrens bestehen werden.

Der Wortlaut der Verfahrenshinweise und die entsprechenden Formulare in der Anlage sind auf den Internet-Seiten des MBS unter dem Thema „Kita“ zu finden.

Erläuterungen zum Staatsvertrag

Durch den Abschluss des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind vielerorts Fragen nach den Möglichkeiten einer Betreuung Brandenburger Kinder in Berliner Einrichtungen entstanden. Es ist das Anliegen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg unberechtigte Befürchtungen oder Hoffnungen hinsichtlich der rechtlichen Fragen des Staatsvertrages auszuräumen. Es ist daher festzustellen:

Der Staatsvertrag schafft keine, über bestehendes Bundes- und Landesrecht hinausgehenden Verpflichtungen oder Rechte. Es ist das alleinige Anliegen dieses Staatsvertrages

- die Weitergeltung der bereits seit Ende 2000 bestehenden Betreuungsverhältnis-

se von Nichtlandeskinder im jeweils anderen Bundesland zu sichern (Bestandsverträge) und

- das Verfahren zu regeln, wenn Eltern den Wunsch äußern, ihr Kind im jeweils anderen Bundesland betreuen zu lassen.

Ende 2000 wurden die „**Bestandsverträge**“ zwischen den Ländern festgestellt. Das waren diejenigen Kinder, die am 31.12. 2000 im jeweils anderen Bundesland betreut wurden. Es handelt sich also bei den Bestandsverträgen nicht um alle Verträge, die schon am 31.12. 2000 bestanden haben, die aber erst danach in das jeweils andere Bundesland umgezogen sind (s. Art. 3 des Staatsvertrages). Für diese Verträge wird durch Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern die Möglichkeit einer Weiterbetreuung sichergestellt.

„**Neuverträge**“ sind demnach alle Betreuungsverträge, die erst ab 2001 abgeschlossen worden sind oder wo erst ein Wohnortwechsel stattgefunden hat (s. Art. 4). Für diese Neuverträge ist zu beachten:

Äußern Brandenburger Eltern den Wunsch, ihr Kind in Berlin betreuen zu lassen, haben sie sich zuerst an ihre Wohnortgemeinde zu wenden, diese prüft und entscheidet im Rahmen des Kita-Gesetzes über den Rechtsanspruch und seinen Umfang (Art. 5 Abs. 2 Staatsvertrag). Sie entscheidet danach auch die Frage, ob dem Wunsch nach Betreuung in Berlin entsprochen wird. Grundlage für diese Entscheidung ist weder das Kita-Gesetz noch der Staatsvertrag, die beide hierzu keine Regelungen treffen, sondern einzig das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Bundesgesetz.

Nach Auffassung des MBS ist die entscheidende Rechtsgrundlage der § 5 SGB VIII. Dieser lautet im Wesentlichen wie folgt:

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. (...)

Die Verpflichtung dem **Wunsch der Leistungsempfänger** zu entsprechen, besteht im Regelfall („soll entsprochen werden“) und findet seine Begrenzung in dem Entstehen unverhältnismäßiger Mehrkosten. Die Ent-

scheidung der Gemeinde über Unverhältnismäßigkeit von Mehrkosten auf Grund dieses Wunsches erfolgt in einem wertendem Vergleich, der das Gewicht der vom Leistungsberechtigten gewünschten Gestaltung der Leistung berücksichtigt. Da die Betreuungskosten in Berlin erfahrungsgemäß ca. 20 % über denen im Land Brandenburg liegen, müssen nach Auffassung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport relativ bedeutsame Gründe für den Wunsch vorliegen. Auf Grund des auch finanziell hohen Engagements Brandenburger Gemeinden für die Kindertagesbetreuung können schon relativ geringe Mehrkosten durch Ausgleichszahlungen die Finanzierbarkeit des Tagesbetreuungsangebotes in der Wohnortgemeinde selbst in Frage stellen.

Eine Prüfung der Unverhältnismäßigkeit von Mehrkosten als Ablehngrund erübrigt sich, wenn im Einzelfall eine Betreuung in Berlin überhaupt erst die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs ermöglicht (spezielle Betreuungserfordernisse) oder von der leistungsverpflichteten Gemeinde kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Vielfach haben Eltern kein Verständnis, warum überhaupt ihr Wunsch nach einer Betreuung in Berlin einem Prüfvorbehalt unterliegt und warum er womöglich abgelehnt wird. Tatsächlich erscheint angesichts der räumlichen Nähe und des Zusammenwachsens der Regionen für die Menschen eine Inanspruchnahme von Leistungen, wo immer sie diese wollen, selbstverständlich. So nachvollziehbar diese Haltung ist, so einsichtig ist der Grundsatz, dass die Leistung nur von der

Gemeinde verlangt werden kann, deren Bürger man ist. Zudem stellt der Erhalt einer wohnortnahen Kindertagesbetreuung ein wichtiges pädagogisches aber auch kommunalpolitisches Ziel dar. Es ist sicherlich den meisten Eltern einsichtig zu machen, dass der Wunsch einer Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde in den meisten Fällen auch Einbuße für das örtliche Angebot darstellt.

Die von Berlin erwarteten Kostenerstattungsätze wurden im Staatsvertrag festgelegt; sie entsprechen der Finanzierung der freien Träger in Berlin (Art. 7 Abs. 2). Umgekehrt konnten und sollten wegen der mangelnden Vergleichbarkeit Brandenburger Kitas keine einheitlichen Erstattungsbeträge festgeschrieben werden; diese Erstattungsbeträge (die die gesamten Betriebskosten ohne Abzüge beinhalten) müssen direkt und konkret abgestimmt werden. Da nach aller Erfahrung die Kosten in Brandenburg niedriger sind als in Berlin, bilden die Kostensätze Berlins die Obergrenze der Erstattung (Art. 7 Abs. 3).

In einem einzigen Punkt schafft der Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg eine von den Kita-Gesetzen der Länder abweichende Regelung: Die **Elternbeiträge** werden vom Leistungsverpflichteten festgesetzt und erhoben. Deshalb sind auch von Berlin die gesamten Betriebskosten als Erstattung zu verlangen, ohne Abzug von Elternbeiträge und Kosten für Mittagessen. Diese Regelung wurde getroffen um zu vermeiden, dass niedrigere Elternbeiträge als Wunsch für eine Betreuung im anderen Bun-

desland in Frage kommen; sicherlich im Interesse des Brandenburger Gemeinden.

Die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge betrifft auch die Kosten für das Mittagessen. Diese sind Teil der Erstattung an Berlin und sie gehören zu denen in § 17 (Elternbeiträge) des Kita-Gesetzes geregelten Kosten, die von Eltern zu tragen sind.

Detlef Diskowski

Referatsleiter im MBS